

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme sowie Umsetzungsmöglichkeiten

12. Oktober 2017

Andreas Feneis Leiter Recht

Agenda

1. Einleitung/Timeline
2. Beispiel Identifizierung der Aktionäre/Status quo in Deutschland
3. Details der Regelung
4. Kosten
5. Schwellenwerte

Einleitung/Timeline

„Mögest Du in interessanten Zeiten Leben“

Chinesisches Sprichwort (und Fluch)
Alter und Herkunft unklar, jedenfalls aber älter als Aktionärsreichtlinien...



Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten

- Aktionärsrechterichtlinie – RiLi (EU) 2017/828 zur Änderung der RiLi 2007/36/EG
- Am 20.05.2017 veröffentlicht; Umsetzung in deutsches Recht bis zum 10.06.2019
- Viele der zur Umsetzung der Artikel 3a – 3c erforderlichen Detailfragen werden erst in Level 2-Akten geregelt, die bis zum 10.09.2018 zu erlassen sind;
 - Was bietet „Level 3 ESMA“ zusätzlich (Q&As)?
 - Gold-Plating?
- Artikel 2 SRD: Umsetzung dieser Durchführungsrechtsakte in deutsches Recht bis spätestens 24 Monate nach Annahme der Level 2-Akte (d.h. bis September 2020)



Umsetzung im WpHG und/oder AktG?

- ➔ DK: Umsetzung möglichst nur im WpHG:
 - Pflichten der Intermediäre hinsichtl. ausländischer Gesellschaften im AktG systematisch deplatziert;
 - Anpassungen im AktG hinsichtl. inländischer AGs könnten verzichtbar sein
- ➔ Emittenten: wollen Umsetzung der SRD zu diversen Änderungen im AktG nutzen
- Weiter ggfs. Anpassungen im DepotG und Sonderbedingungen WP-Geschäft möglich

Beispiel Identifizierung der Aktionäre/Status quo in Deutschland

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten

- Artikel 3a „Identifizierung der Aktionäre“
- Gesellschaften aus Mitgliedstaaten erhalten das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren.
- Recital (4): Aktien werden oft über komplexe Ketten von Intermediären gehalten, die die Ausübung von Aktionärsrechten erschweren und ein Hindernis für die Mitwirkung der Aktionäre darstellen können. Die Gesellschaften sind oft nicht in der Lage, ihre Aktionäre zu identifizieren. Identifizierung der Aktionäre ist eine Voraussetzung für die unmittelbare Kommunikation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft und deshalb von wesentlicher Bedeutung dafür, dass die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkung der Aktionäre erleichtert werden.

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten



12. Oktober 2017

Andreas Feneis Leiter Recht

- Geregelt als Anspruch gegen/Verpflichtung der Intermediäre auf Offenlegung der Aktionäre.
- Recital (4): ... Intermediäre sollten verpflichtet sein, der Gesellschaft auf deren Antrag hin die Informationen über die Identität von Aktionären zu übermitteln.
- Wer ist (alles) Intermediär?
- Intermediär bezeichnet eine Person, wie etwa eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut und ein Zentralverwahrer ..., die Dienstleistungen der Verwahrung von Wertpapieren, der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen erbringt.

➔ Grundsätzlich jedes Institut der Verwahrkette betroffen

➔ Wahrscheinlich zugänglich für Auslagerungsverträge

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten

- Recital (5): ... Um dieses Ziel zu erreichen, müssen der Gesellschaft in einem bestimmten Umfang Informationen über die Identität der Aktionäre übermittelt werden. Diese Informationen sollten zumindest
 - den Namen und
 - die Kontaktdaten des Aktionärs und,
 - Bei juristischen Personen, Registernummer oder, ..., eine eindeutige Kennung, wie etwa die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier — LEI-Code), sowie
 - die Zahl der vom Aktionär gehaltenen Aktien und,
 - falls dies von der Gesellschaft angefordert wird, die gehaltenen Aktienkategorien oder -gattungen sowie das Datum ihres Erwerbs umfassen.
- Die Übermittlung von weniger Informationen wäre nicht ausreichend, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre Aktionäre zu identifizieren, um mit diesen zu kommunizieren.

➔ **Wo enden Informationen über Kontaktdaten?**

➔ **Wo und in welchem Format sind diese Daten (gesammelt) verfügbar?**

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten

- Status quo: bei deutschen AGs besteht Anspruch gegen einen Intermediär auf Identifizierung bislang nur bei Namensaktien, wenn Intermediär an Stelle des Aktionärs im Aktienregister eingetragen ist (Nominee-Eintragung); § 67 Abs. 4 Satz 2 AktG
 - bei Retail-Aktionären extrem selten
 - bei (ausländischen) institutionellen Aktionären die Regel (80-90% des Grundkapitals)
 - Aussagekräftiges Aktienregister
- bei deutschen AGs mit Inhaberaktien bislang kein Anspruch auf Identifizierung der Aktionäre (lediglich direkter Anspruch gegen den Aktionär bei Überschreitung der WpHG-Schwellen)
- im EU-Ausland teilweise abweichende Regelungen.
- Offenlegung der Identität von Aktionären ggü. der Gesellschaft auch heute schon Praxis, sofern die ausländische Rechtsordnung diesen Anspruch einräumt.
- Gesellschaften zeigen großes Interesse an anlassbezogener Offenlegung; Deutsche Emittenten wünschen vor allem die Weitergabe der E-Mail-Adresse des Aktionärs

Details der Regelung

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten

- Zweck der Informationspflicht (Art. 3a Abs. 4): „... die Gesellschaften in die Lage zu versetzen, ihre derzeitigen Aktionäre zu identifizieren, um direkt mit diesen zu kommunizieren, damit die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit der Aktionäre mit der Gesellschaft erleichtert werden.“

→ **Umsetzung in AktG, WpHG, Sonderbedingungen, Satzungen?**

→ **Wie wird dieses Recht (vs. Informationsverlangen) überprüft?**

- Art. 3a Abs. 2: die Intermediäre übermitteln der Gesellschaft auf deren Antrag ... unverzüglich die Informationen über die Identität von Aktionären.

→ **Umsetzung in AktG, WpHG, Sonderbedingungen, Auslagerungsverträgen?**

→ **Wie lang ist unverzüglich?**

Procedere der Informationsübermittlung

- Art. 3a Abs. 3: bei Kette von Intermediären: der Antrag der Gesellschaft ... zwischen den Intermediären unverzüglich übermittelt wird und dass die Informationen ... direkt der Gesellschaft von demjenigen Intermediär unverzüglich übermittelt wird, der über die angeforderten Informationen verfügt. ... die Gesellschaft Informationen über die Identität von Aktionären von jedem Intermediär in der Kette, der über die Informationen verfügt, erhalten kann.

-
- ➔ **Umsetzung in AktG, WpHG, Sonderbedingungen, Satzungen?**
 - ➔ **Anspruch gegen jeden Intermediär (parallel oder „Cherry-Picking“?)**
 - ➔ **Rückfluss der Informationen über Verwahrkette?**

Procedere der Informationsübermittlung

- Art. 3a Abs. 3: die Gesellschaft von dem Zentralverwahrer oder einem anderen Intermediär oder Dienstleistungserbringer verlangen kann, die Informationen über die Identität von Aktionären, auch von Intermediären in der Kette von Intermediären, einzuholen und die Informationen der Gesellschaft zu übermitteln.

-
- ➔ **Optionale Umsetzung durch nationalen Gesetzgeber**
 - ➔ **Umsetzung in AktG, WpHG, Sonderbedingungen?**
 - ➔ **Erweiterung auf Zentralverwahrer**
 - ➔ **Anspruch gegen jeden Intermediär (parallel oder „Cherry-Picking“?)**
 - ➔ **(kein) Rückfluss der Informationen über Verwahrkette?**

Angaben über Intermediäre

- Art. 3a Abs. 3: Intermediär auf Verlangen der Gesellschaft ... der Gesellschaft unverzüglich die Angaben zu dem nächsten Intermediär in der Kette von Intermediären bekannt zu geben hat.

→ **Optionale Umsetzung durch nationalen Gesetzgeber**

→ **Umsetzung in AktG, WpHG, Sonderbedingungen?**

→ **Notwendigkeit dieser Informationen zur Durchsetzung von Aktionärsrechten?**

Kosten

Regelung zu Kostentragung der Identifizierung und Übermittlung

- unklarer, potentiell hoher Aufwand bei Banken (Kosten noch zu prüfen)
 - Teil der Kundenstammdaten, Ergänzung/Pflege/Aktualisierung der E-Mail-Daten
 - Scannen von Millionen Depots für mehrere Emittenten und die Zusammenführung der Daten beansprucht erhebliche Rechenleistung und führt zu Beeinträchtigungen in anderen Bereichen/Projekten
 - S. Punkt „Erfüllungsaufwand“ bei Begründung Gesetzesentwurf
- Gefahr, dass die Weitergabe von Nachrichten an die Aktionäre für die Banken unübersichtlicher und damit fehleranfälliger wird

➔ **Umsetzung in AktG, WpHG, Sonderbedingungen, vertragliche Regelungen?**

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten

- Nach Art. 3 d Möglichkeit den Intermediären einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Gesellschaften zu gewähren
 - Offenlegung, diskriminierungsfrei und angemessen
- Allerdings auch Möglichkeit der Untersagung solcher Entgelte
 - Umsetzung in einzelnen Mitgliedstaaten?

→ Umsetzung in AktG, WpHG, Sonderbedingungen, vertragliche Regelungen?

Schwellenwerte

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten



12. Oktober 2017

Andreas Feneis Leiter Recht

- Artikel 3a Abs. 1 SRD bietet dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, die Identifikationspflicht an Schwellenwerte zu binden (maximal 0,5 %)
 - Emittenten wären scheinbar bereit, eine Schwelle von 0,1 % (pro Intermediär) zu akzeptieren
 - Die Mitteilungspflichten der Banken ggü. Retail-Kunden blieben in diesem Fall weitgehend unverändert

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten

- Einführung einer Meldeschwelle für die Intermediäre nur dann Erleichterung, wenn Schwelle pro Depot (?) bestimmt werden kann und nicht pro Aktionär (durch Aggregation von Depots bei verschiedenen Banken). Dies entspricht wohl auch der ratio legis.
- Die Fähigkeit zur Identifizierung nach Schwellenwerten müsste von Intermediären in jedem Fall vorgehalten werden, da verschiedene Mitgliedstaaten wohl verschiedene Schwellenwerte einführen werden.
- Mindestschwelle sollte als konkrete Aktienzahl vom Emittenten mitgeteilt werden (vgl. European Post Trade Group Empfehlung S. 27: Threshold for disclosing – numeric)
- Der Kommission wird durch Absatz 8 die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der Mindestanforderungen für die Übermittlung des Antrags sowie der Informationen, insbesondere hinsichtlich der Formate, zu erlassen.

Neue Mitwirkungspflichten der Banken

Technische und praktische Probleme; Umsetzungsmöglichkeiten

- Der Kommission wird durch Absatz 8 die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der Mindestanforderungen für die Übermittlung des Antrags sowie der Informationen, insbesondere hinsichtlich der Formate, zu erlassen.
- Vorschläge für solche Konkretisierungen hat es bereits durch die „T2S TASKFORCE ON SHAREHOLDER TRANSPARENCY (2011) und die „European Post Trade Group“ (2015) gegeben.

➔ Was wird mit den weiteren Leveln (Q&As, BaFin-Merkblätter etc...)

„Richtlinie: Linie, die keine Linie ist.“

Eduard Horst Beller mann
deutscher Bauingenieur, Dichter und Aphoristiker



Unser Ziel ist Ihr Erfolg.

Disclaimer:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung der dwpbank verteilt werden. Die dwpbank übernimmt keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Verteilung und/oder Verwendung dieses Dokumentes verursacht werden und/oder mit der Verteilung und/oder Verwendung dieses Dokuments im Zusammenhang stehen.

Die Inhalte dieses Dokumentes entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes. Sie können aufgrund künftiger Entwicklungen überholt sein, ohne dass das Dokument geändert wurde.